
Achter Teil

Andere offizielle Dokumente

Empfohlene Club-Satzung

*Satzung der Rotary Foundation von Rotary
International*

*Auszug aus der Gründungsurkunde der
Rotary Foundation*

SATZUNG DES ROTARY CLUBS

Artikel	Gegenstand	Seite
1	Definitionen.....	295
2	Vorstand	295
3	Wahl des Vorstands und der Amtsträger.....	295
4	Pflichten der Amtsträger.....	296
5	Zusammenkünfte	297
6	Gebühren und Beiträge	297
7	Abstimmung.....	297
8	Vier Dienstzweige.....	298
9	Ausschüsse.....	298
10	Aufgabenbereiche der Ausschüsse.....	299
11	Beurlaubung	299
12	Finanzen.....	299
13	Aufnahmeverfahren für Mitglieder	300
1	Beschlüsse	301
15	Tagesordnung.....	301
16	Satzungsänderungen	301

Empfohlene Club-Satzung

*Satzung des Rotary Clubs _____

Artikel 1 Definitionen

1. Vorstand: Der Vorstand dieses Clubs
2. Vorstandsmitglied: Mitglied des Clubvorstands
3. Mitglied: Mitglied (nicht Ehrenmitglied) dieses Clubs
4. RI: Rotary International
5. Jahr: Zwölfmonatszeitraum mit Beginn am 1. Juli

Artikel 2 Vorstand

Die Leitung und Verwaltung des Clubs erfolgt durch den Vorstand, der sich aus _____ Mitgliedern dieses Clubs zusammensetzt, nämlich aus _____, aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Präsident elect (bzw. Präsident nominee, wenn noch kein Nachfolger gewählt wurde), dem Sekretär, dem Schatzmeister und dem Clubmeister. Nach Ermessen des Vorstands können auch gemäß Artikel 3, Absatz 1 dieser Satzung _____ gewählte Vorstandsmitglieder sowie der Past Präsident (der unmittelbare Vorgänger des jetzt amtierenden Präsidenten) dazu gehören.

Artikel 3 Wahl des Vorstands und der Amtsträger

Absatz 1 — Der Versammlungsleiter einer regulären Zusammenkunft des Clubs ruft die Clubmitglieder einen Monat vor der Wahlversammlung für die zu wählenden Amtsträger zur Nominierung eines Präsidenten, eines Vizepräsidenten, eines Sekretärs, eines Schatzmeisters und von Vorstandsmitgliedern auf. Die Nominierungen können durch einen Nominierungsausschuss oder aus der Mitte der Zusammenkunft heraus vorgenommen werden, wobei es der Entscheidung des Clubs überlassen bleibt, ob das eine oder das andere bzw. beide Verfahren gemeinsam anzuwenden sind. Wird ein Nominierungsausschuss eingesetzt, erfolgt seine Zusammensetzung entsprechend der Vorgaben des Clubs. Die ordnungsgemäß unterbreiteten Nominierungen werden für jedes Amt in alphabetischer Reihenfolge auf einem Stimmzettel aufgeführt, und die Abstimmung erfolgt auf der Jahresversammlung. Als Präsident, Vizepräsident, Sekretär und Schatzmeister gewählt gelten diejenigen Kandidaten, die jeweils die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigen. Die Kandidaten für den Vorstand, die die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigen, werden zu gewählten Vorstandsmitgliedern erklärt. Der bei dieser Wahl gewählte Präsidentenkandidat fungiert als Präsident nominee und gehört dem Vorstand für das am 1. Juli nach der Wahl beginnende Jahr an

* Anmerkung: Diese Satzung stellt nur eine Musterempfehlung dar und kann von Clubs nach Gutdünken und spezifischer Situation angepasst und geändert werden. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die jeweilige Satzung in Übereinstimmung mit der einheitlichen Clubverfassung, der Verfassung und Satzung von Rotary International sowie den RI-Richtlinien (Rotary Code of Policies) abgefasst ist. Im Zweifelsfall sollten Satzungs- oder Statutenänderungen dem Generalsekretär zur Prüfung durch den Zentralvorstand übermittelt werden.

und übernimmt das Präsidentenamt am 1. Juli im Folgejahr. Der Präsident nominee übernimmt den Titel Präsident elect am 1. Juli des Vorjahres seines Amtsantritts als Präsident.

Absatz 2 — Die so gewählten Amtsträger und Vorstandsmit-glieder bilden zusammen mit dem unmittelbar vorher aus dem Amt geschiedenen Präsidenten (Past Präsident) den Vorstand. Binnen einer Woche nach seiner Wahl tritt der Vorstand zusammen, um ein Clubmitglied zum Clubmeister zu ernennen.

Absatz 3 — Ein frei gewordener Sitz im Vorstand oder ein anderes frei gewordenes Amt wird durch Beschluss der übrigen Vorstandsmitglieder besetzt.

Absatz 4 — Ein frei gewordener Sitz unter den neugewählten Amtsträgern oder im neugewählten Vorstand wird durch Beschluss der restlichen Mitglieder des neugewählten Vorstandes besetzt.

Artikel 4 Pflichten der Amtsträger

Absatz 1 — *Präsident.* Der Präsident führt den Vorsitz auf Clubzusammenkünften und Vorstandssitzungen und hat alle anderen üblicherweise zu seinem Amt gehörenden Pflichten wahrzunehmen.

Absatz 2 — *Präsident elect.* Der Präsident elect ist Mitglied des Clubvorstandes und nimmt alle anderen Pflichten wahr, die ihm vom Präsidenten oder vom Vorstand übertragen werden.

Absatz 3 — *Vizepräsident.* Der Vizepräsident führt in Abwesenheit des Präsidenten den Vorsitz auf den Clubzusammenkünften und Vorstandssitzungen und hat alle anderen üblicherweise zu seinem Amt gehörenden Pflichten wahrzunehmen.

Absatz 4 — *Sekretär.* Zu den Aufgaben des Sekretärs gehören: Führung der Mitgliederunterlagen, Führung der Anwesenheitsliste von Zusammenkünften, Einladungen zu Clubzusammenkünften, Vorstands- und Ausschusssitzungen, Abfassen und Ablage der Protokolle solcher Zusammenkünfte und Sitzungen, Abfassung der verlangten Berichte an Rotary International, einschließlich der am 1. Januar und 1. Juli jedes Jahres einzureichenden Halbjahresberichte über den Mitgliederbestand mit den Pro-Kopf-Gebühren für alle Mitglieder und den Teilgebühren für Aktivmitglieder, die seit Juli bzw. Januar des Halbjahresberichtszeitraumes in den Club aufgenommen wurden, Meldungen über Änderungen in der Mitgliedschaft, die monatliche innerhalb von 15 Tagen nach der jeweils letzten Zusammenkunft des Monats fällige Anwesenheitsliste für den Governor, Erheben der Bezugsgebühren für die offizielle Regionalzeitschrift und die Überweisung der Abonnementsgebühren an Rotary International. Des weiteren erfüllt der Sekretär alle Pflichten, die üblicherweise zum Amt eines Sekretärs gehören.

Absatz 5 — *Schatzmeister.* Der Schatzmeister verwaltet alle Gelder, über die er dem Club alljährlich sowie jederzeit auf Verlangen des Vorstandes Rechenschaft zu geben hat. Darüber hinaus nimmt er alle anderen üblicherweise zu seinem Amt gehörenden Pflichten wahr. Bei seinem

Ausscheiden aus dem Amt übergibt er seinem Nachfolger oder dem Präsidenten sämtliche Gelder, Kassenbücher und alles sonstige Clubeigentum.

Absatz 6 — *Clubmeister*. Der Clubmeister erfüllt alle üblicherweise für sein Amt vorgesehenen sowie die ihm vom Präsidenten oder vom Vorstand übertragenen Pflichten.

Artikel 5 Zusammenkünfte

Absatz 1 — *Jahresversammlung*. Die Jahresversammlung dieses Clubs wird alljährlich am abgehalten, wenn auch die Wahl der Amtsträger und Vorstandsvorsitzenden für das folgende Jahr stattfindet.*

* Anmerkung: In Artikel 6, Absatz 2, der einheitlichen Verfassung der Rotary Clubs heißt es: „Die Jahresversammlung für die Wahl der Amtsträger dieses Clubs erfolgt entsprechend der Clubsatzung alljährlich bis spätestens 31. Dezember.“

Absatz 2 — Die regulären wöchentlichen Zusammenkünfte dieses Clubs finden am (Tag) um (Zeit) statt.

Alle Mitglieder des Clubs sind rechtzeitig über Änderungen oder Ausfälle von regulären Zusammenkünften in Kenntnis zu setzen. Mit Ausnahme von bewährten Ehrenmitgliedern (oder Mitgliedern, die gemäß der einheitlichen Verfassung der Rotary Clubs entschuldigt sind) muss die An- oder Abwesenheit aller Mitglieder auf der regulären Zusammenkunft erfasst werden, wobei ein Mitglied als anwesend gilt, wenn eine Teilnahme auf einer regulären Zusammenkunft dieses oder eines anderen Rotary Clubs über mindestens sechzig (60) Prozent der Dauer bzw. in anderer Form entsprechend der in Artikel 9, Absatz 1 und 2 enthaltenen Bestimmungen der einheitlichen Verfassung der Rotary Clubs erfolgt.

Absatz 3 — Jahresversammlungen und reguläre Zusammenkünfte sind beschlussfähig, wenn ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.

Absatz 4 — Die regulären Vorstandssitzungen werden am jedes Monats abgehalten. Sondersitzungen des Vorstandes werden nach rechtzeitiger Mitteilung vom Präsidenten nach Notwendigkeit oder auf Antrag zweier Vorstandsmitglieder einberufen.

Absatz 5 — Die Beschlussfähigkeit ist durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder gegeben.

Artikel 6 Gebühren und Beiträge

Absatz 1 — Die Aufnahmegebühr beträgt _____, und muss vor Aufnahme des Mitglieds in den Club erfolgen. Ausnahmen hierzu sind in Artikel 11 der einheitlichen Verfassung für Rotary Clubs aufgeführt.

Absatz 2 — Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt und ist halbjährlich jeweils am 1. Juli bzw. 1. Januar zahlbar. Es gilt als vereinbart, dass vom Halbjahresbeitrag jedes Mitglied ein bestimmter Betrag als Bezugsgebühr für die offizielle Zeitschrift verwendet wird.

Artikel 7 Abstimmung

Über alle Angelegenheiten dieses Clubs wird offen abgestimmt; ausgenommen ist die Wahl der Amtsträger und Vorstandsmitglieder, die in geheimer Abstimmung erfolgt. Der Vorstand kann bestimmen, ob über eine bestimmte

Resolution in offener, d.h. mündlicher oder per Handzeichen durchgeführter Abstimmung oder geheimer Abstimmung abgestimmt werden soll.

Artikel 8 Vier Dienstzweige

Die vier Dienstzweige (Four Avenues of Service) bilden den philosophischen und praktischen Rahmen für die Arbeit des Rotary Clubs. Diese sind: Clubdienst, Berufsdienst, Gemeindedienst und Internationaler Dienst.

Artikel 9 Ausschüsse

Clubausschüsse sind für die jährliche und langfristige Ausführung der Clubziele, die auf den vier Dienstzweigen basieren, verantwortlich. Es ist die Aufgabe des Präsident elect, des Präsidenten sowie des Past Präsidenten, für eine kontinuierliche Clubleitung und Planung zu sorgen. Ausschussmitglieder sollten, wo dies angebracht ist, für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt werden, um eine kontinuierliche Arbeit zu gewährleisten. Es obliegt dem Präsidenten elect, freie Ausschussämter zu besetzen und Vorsitzende zu ernennen sowie eine Sitzung vor Beginn der Amtszeit einzuberufen. Es wird empfohlen, dass die jeweils den Vorsitz führenden Personen Erfahrungen als Ausschussmitglieder mitbringen. Folgende ständigen Ausschüsse sind zu bestellen:

- **Mitgliedschaft**
Dieser Ausschuss entwickelt und implementiert einen umfassenden Plan zur Gewinnung neuer Mitglieder und zur Bindung bestehender Mitglieder.
- **Cluböffentlichkeitsarbeit**
Dieser Ausschuss entwickelt und implementiert Pläne zur Darstellung von Rotary in der Öffentlichkeit und der geeigneten Präsentation der Dienstprojekte und anderer Aktivitäten des Clubs.
- **Clubverwaltung**
Dieser Ausschuss befasst sich mit internen Abläufen und der Gestaltung eines effektiven Clubbetriebes.
- **Dienstprojekte**
Dieser Ausschuss befasst sich mit der Entwicklung und Umsetzung von Dienstprojekten im humanitären, Bildungs- und Berufsdienstbereich, die sich den Bedürfnissen des eigenen Gemeinwesens und von Kommunen in anderen Ländern zuwenden.
- **Rotary Foundation**
Dieser Ausschuss entwickelt und implementiert Pläne zur Unterstützung der Rotary Foundation sowohl durch finanzielle Zuwendung wie auch durch Programmteilnahme.

Zusätzliche Ausschüsse sind nach Bedarf zu berufen.

- (a) Der Präsident ist von Amtswegen Mitglied in allen Ausschüssen mit den entsprechenden Stimmrechten.
- (b) Jeder Ausschuss führt die ihm durch diese Satzungsbestimmungen zugeführten Aufgaben aus sowie alle vom Präsidenten oder dem Vorstand übergebenen Sonderaufgaben. Dabei sind jedoch erst nach

Berichterstattung an den Vorstand und Verabschiedung durch diesen Maßnahmen zu ergreifen, es sei denn, der betreffende Ausschuss wurde bereits im Vorfeld durch den Vorstand mit Sondervollmachten ausgestattet.

- (c) Jede den Vorsitz führende Person ist für die Arbeit und Einberufung regelmäßiger Sitzungen verantwortlich sowie für die Überwachung und Koordinierung der Ausschussarbeit und sie Berichterstattung an den Vorstand.

(Anmerkung: Die oben erläuterte Ausschussbildung entspricht sowohl dem Distrikts-Organisationsplan (District Leadership Plan DLP) wie auch dem Club-Organisationsplan (Club Leadership Plan CLP). Clubs haben die Wahl, im eigenen Ermessen Ausschüsse oder Beauftragte zu benennen, die zur Ausführung ihrer Arbeit und Pflege der Freundschaft erforderlich sind. Eine Reihe vorgeschlagener Zusatzausschüsse findet sich im Handbuch für Clubausschüsse. Ein Club kann sich auch entscheiden, sich nach Bedarf eine andere Ausschuss-Struktur zu geben.)

Artikel 10 Aufgabenbereiche der Ausschüsse

Die Aufgabenbereiche aller Ausschüsse werden jeweils vom Präsidenten für dessen Amtsjahr neu bewertet. Bei der Überarbeitung der Aufgaben bezieht sich der Präsident auf relevante RI-Materialien. Der Ausschuss Dienstprojekte berücksichtigt bei der Planausarbeitung für das Amtsjahr stets die vier Dienstzweige.

Jeder Ausschuss verfügt über ein spezifisches Mandat, klar umrissene Ziele und detaillierte, zum Jahresbeginn verabschiedete Aktionspläne zur Umsetzung der Pläne im Amtsjahr. Es ist die Hauptaufgabe des Präsidenten elect, in führender Rolle Empfehlungen für Clubausschüsse, Mandate, Ziele und Pläne zur Vorlage beim Vorstand vor Beginn des Amtsjahres wie oben beschrieben auszuarbeiten.

Artikel 11 Beurlaubung

Nach schriftlicher und begründeter Beantragung beim Vorstand kann ein Mitglied beurlaubt werden, so dass es für eine bestimmte Zeitdauer von der Teilnahme an den Clubzusammenkünften entschuldigt ist.*

* Anmerkung: Eine solche Beurlaubung verhindert den Verlust der Mitgliedschaft; sie berechtigt aber den Club nicht, das Mitglied als anwesend mitzuzählen. Wenn es nicht an der regulären Zusammenkunft eines anderen Clubs teilnimmt, muss ein beurlaubtes Mitglied als abwesend geführt werden, es sei denn, die Abwesenheit ist auf Grund der der einheitlichen Clubverfassung aufgeführten Bestimmungen genehmigt und braucht demzufolge nicht in den Anwesenheitsunterlagen des Clubs erfasst werden.

Artikel 12 Finanzen

Absatz 1 — Vor Beginn eines jeden Rechnungsjahres stellt der Vorstand einen Jahresvoranschlag über die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben auf. Die hierin festgesetzten Höchstbeträge für die einzelnen Posten dürfen nur nach Beschluss des Vorstandes überschritten werden. Der Etat hat Einnahmen und Ausgaben nach zwei Teilbereichen aufgeschlüsselt, einem für den Clubbetrieb und einem für Dienstanstrengungen auszuweisen.

Absatz 2 — Alle Gelder des Clubs sind vom Schatzmeister bei einer vom Vorstand bestimmten Bank zu deponieren. Auch hier sind die Mittel nach Clubbetrieb und Dienstprojekten zu trennen.

Absatz 3 — Die Bezahlung aller Rechnungen erfolgt nur durch den Schatzmeister oder anderem Amtsträger nach Gegenzeichnung zweier anderer Amtsträger oder Vorstandsmitglieder.

Absatz 4 — Einmal pro Rechnungsjahr wird eine gründliche Buchprüfung von einer dafür qualifizierten Person durchgeführt.

Absatz 5 — Amtsträger, die Mittel des Clubs verwalten oder kontrollieren, haben auf Verlangen des Vorstandes Sicherheiten für die ordnungsgemäße Verwaltung solcher Mittel bereitzustellen. Damit verbundene Kosten trägt der Club.

Absatz 6 — Das Rechnungsjahr dieses Clubs läuft vom 1. Juli bis 30. Juni. Für die Erhebung der Mitgliedsbeiträge zerfällt es in zwei Halbjahresabschnitte, die jeweils vom 1. Juli bis 31. Dezember und vom 1. Januar bis 30. Juni laufen. Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge sowie der Zeitschriftenbezugsgebühren an Rotary International erfolgt alljährlich am 1. Juli und am 1. Januar auf der Grundlage der Mitgliederzahl an diesen beiden Stichtagen.

Artikel 13 Aufnahmeverfahren für Mitglieder

Absatz 1 — Der Clubsekretär legt dem Vorstand den Namen eines von einem Aktivmitglied des Clubs vorgeschlagenen neuen Mitgliedes schriftlich vor. Ein umgemeldetes oder ehemaliges Mitglied eines anderen Clubs kann durch den bisherigen Club für die Aktivmitgliedschaft vorgeschlagen werden. Sofern in diesem Verfahren keine andere Regelung vorgesehen ist, wird der Vorschlag vertraulich behandelt.

Absatz 2 — Der Vorstand hat zu gewährleisten, dass der Vorgeschlagene alle Bedingungen bezüglich der Klassifikation und der Anforderungen an die Mitgliedschaft entsprechend der Clubverfassung erfüllt.

Absatz 3 — Der Vorstand genehmigt oder verwirft den Vorschlag innerhalb von 30 Tagen nach seiner Einreichung und verständigt über den Sekretär den Antragsteller über die Entscheidung.

Absatz 4 — Fällt die Entscheidung des Vorstandes positiv aus, wird das vorgeschlagene Mitglied über die Ziele von Rotary sowie über Privilegien und Verantwortung der Clubmitgliedschaft informiert. Danach wird das künftige Mitglied gebeten, den Aufnahmeantrag für die Mitgliedschaft zu unterschreiben und zu gestatten, dass dem Club sein Name und seine vorgeschlagene Klassifikation bekannt gegeben werden.

Absatz 5 — Wird durch Clubmitglieder (mit Ausnahme von Ehrenmitgliedern) gegen den Antrag innerhalb von sieben (7) Tagen nach der Bekanntgabe von Informationen über das zukünftige Mitglied kein begründeter Einspruch erhoben, gilt das vorgeschlagene Mitglied nach Bezahlung der Aufnahmegebühr (sofern es kein Ehrenmitglied ist) gemäß dieser Satzung als in die Mitgliedschaft aufgenommen.

Sollte beim Vorstand ein Einspruch eingehen, wird darüber auf der nächsten Vorstandssitzung abgestimmt. Wird die Mitgliedschaft des vorgeschlagenen Mitglied trotz Einspruch bestätigt, gilt das Mitglied nach Bezahlung der

Aufnahmegebühr (sofern es kein Ehrenmitglied ist) als in die Mitgliedschaft aufgenommen.

Absatz 6 — Nach der Aufnahme in die Mitgliedschaft sorgt der Clubpräsident für die Einführung des Neumitglieds, eine Mitgliedskarte und Einführungsliteratur. Darüber hinaus meldet der Präsident oder Sekretär das neue Mitglied an Rotary International, bestimmt ein Altmitglied zur Betreuung und Einführung in den Club, und führt das Neumitglied in eine Clubfunktion bzw. ein Projekt ein.

Absatz 7 — Der Club kann in Übereinstimmung mit der einheitlichen Clubverfassung vom Vorstand vorgeschlagene Ehrenmitglieder auserwählen.

Artikel 14 Beschlüsse

Vom Club darf kein Beschluss oder Antrag berücksichtigt werden, der dem Club Verpflichtungen irgendwelcher Art auferlegt und nicht vorher vom Vorstand beraten worden ist. Solche Beschlüsse oder Anträge werden, wenn sie auf einer Clubversammlung vorgebracht werden, ohne Diskussion an den Vorstand überwiesen.

Artikel 15 Tagesordnung

Eröffnung der Zusammenkunft
 Begrüßung der Gäste
 Post, Mitteilungen und Informationen zu Rotary
 Eventuelle Ausschussberichte
 Eventuelle unerledigte Geschäfte
 Eventuelle neue Geschäfte
 Vortrag oder sonstiges Programm
 Abschluss

Artikel 16 Satzungsänderungen

Diese Satzung kann auf jeder regulären Zusammenkunft abgeändert werden, sofern sie beschlussfähig ist, sich eine Zweidrittelmehrheit dafür entscheidet und jedes Mitglied mindestens zehn (10) Tage vor der Zusammenkunft von der vorgeschlagenen Satzungsänderung schriftlich in Kenntnis gesetzt worden ist. Abänderungen oder Ergänzungen zu dieser Satzung, die im Widerspruch mit der Clubverfassung sowie mit der Verfassung und der Satzung von Rotary International stehen, können nicht vorgenommen werden.

SATZUNG DER ROTARY FOUNDATION VON ROTARY INTERNATIONAL

Artikel	Gegenstand	Seite
I	Ziele der Körperschaft.....	303
II	Mitgliedschaft	303
III	Kuratorium	304
IV	Zusammenkünfte der Kuratoren.....	307
V	Amtsträger der Körperschaft.....	308
VI	Ausschüsse.....	310
VII	Gemeinsamer Ausschuss des Kuratoriums und des Vorstandes des Körperschaftsmitgliedes.....	311
VIII	Finanzberichte.....	312
IX	Verschiedenes.....	313

Satzung der Rotary Foundation von Rotary International

Artikel I Ziele der Körperschaft

Absatz 1.1 – Ziele. Die Ziele der Körperschaft entsprechen den in der Gründungsurkunde festgelegten Richtlinien.

Artikel II Mitgliedschaft

Absatz 2.1 – Mitglieder. Die Körperschaft besteht aus einer Klasse von Mitgliedern, die wiederum nur ein einziges Mitglied hat, das als „Körperschaftsmitglied“ bezeichnet wird. Dieses erste und einzige Mitglied ist Rotary International, eine in Illinois, USA, ansässige gemeinnützige Körperschaft bzw. ihr aus einer Fusion, einer Vereinigung/ einem Zusammenschluss oder einer Namensänderung hervorgehender Rechtsnachfolger. Sollte die Funktion des Körperschaftsmitgliedes aus irgendeinem Grund vakant sein, wählen die Kuratoren der Körperschaft ein neues Körperschaftsmitglied.

Absatz 2.2 – Wahlen und Nominierungen. Das Körperschaftsmitglied ernennt jedes Jahr Kuratoren zur Ablösung derjenigen Kuratoren, deren Amtszeit abgelaufen ist, und zur Neubesetzung von Vakanzen, die sich ergeben haben. Diese Tätigkeit des Körperschaftsmitgliedes stellt die Jahreshauptversammlung der Mitglieder dar.

Absatz 2.3 – Handlungsweise. Sofern hierin nicht anders festgelegt, handelt das Körperschaftsmitglied auf der Grundlage eines dem Vorsitzenden oder dem Generalsekretär der Körperschaft schriftlich übermittelten und von einem Amtsträger des Körperschaftsmitgliedes unterzeichneten Mehrheitsbeschlusses, der die entsprechende Maßnahme vorgibt.

Absatz 2.4 – Angelegenheiten, die der Zustimmung durch das Körperschaftsmitglied bedürfen. Das Körperschaftsmitglied muss folgenden Handlungen der Kuratoren zustimmen:

- (a) Ausgaben aus dem Vermögen der Stiftung mit Ausnahme
 - (i) der notwendigen Verwaltungsauslagen der Stiftung und
 - (ii) der Verwendung des Einkommens oder des Kapitalbetrages von Spenden zugunsten der Stiftung gemäß den Bedingungen der Spende oder des Vermächnisses, welche jeweils nur der Zustimmung durch das Kuratorium bedürfen;
- (b) Abänderungen oder Neuformulierungen der Gründungsurkunde oder der Satzung;
- (c) Fusion, Vereinigung/Zusammenschluss, Auflösung der Körperschaft oder Verkauf, Vermietung, Austausch, Beleihung bzw. Verpfändung substantiell aller Vermögensteile;
- (d) alle vorgeschlagenen Programme, Projekte oder Aktivitäten der Körperschaft zur Umsetzung der in der Gründungsurkunde festgesetzten Ziele vor deren Bekanntmachung oder Finanzierung.

Absatz 2.5 – *Pflichten des Körperschaftsmitglieds.* Das Körperschaftsmitglied hat folgende Pflichten:

- (a) die Amtsträger von Rotary International und alle Rotarier zu ermutigen, die Programme, Projekte und Aktivitäten der Stiftung durch persönlichen Einsatz und Geldspenden zu unterstützen sowie die Stiftungsprogramme, -projekte und -aktivitäten durch Zusammenkünfte auf Club-, Distrikt- und internationaler Ebene, durch die Entwicklung von Führungseigenschaften sowie durch Programme und Veröffentlichungen zu fördern, die auf die Bildung gerichtet sind;
- (b) dem Kuratorium neue Programme, Projekte und Aktivitäten der Stiftung vorzuschlagen.

Artikel III Kuratorium

Absatz 3.1 – *Allgemeine Befugnisse.* Die Vorstandsmitglieder dieser Körperschaft werden als Kuratoren bezeichnet. Die Führung sämtlicher Geschäfte der Körperschaft mit Ausnahme gewisser Angelegenheiten, die gemäß Artikel II, Absatz 2.4, der Genehmigung durch das Körperschaftsmitglied bedürfen, wird von den Kuratoren wahrgenommen. Die Kuratoren sind ermächtigt, alle hier aufgeführten Befugnisse auszuüben, die ihnen durch den „Illinois General Not for Profit Corporation Act“ von 1986 oder durch ein vom Bundesstaat Illinois der Vereinigten Staaten von Amerika verabschiedetes Nachfolgesetz eingeräumt werden. Diese Befugnisse können jedoch nur zur Verfolgung der Ziele der Körperschaft entsprechend der Gründungsurkunde und im Rahmen des Status als Körperschaft ausgeübt werden, wie er in Absatz 501(c)(3) des „Internal Revenue Code“ in der geänderten Fassung von 1986 beschrieben ist. Die Kuratoren haben insbesondere folgende spezielle Pflichten:

- (a) sämtliche Gelder und Vermögenswerte der Stiftung zu verwahren, zu investieren und zu verwalten. In Wahrnehmung ihrer Verantwortung und zusätzlich zu den anderen Befugnissen, die ihnen gesetzlich oder im Rahmen dieser Satzung eingeräumt werden, sind sie weiterhin befugt,
 - (i) das gesamte Vermögen der Stiftung oder Teile davon zu solchen Preisen und Bedingungen und in einer solchen Weise zu veräußern, zu vermieten, zu übertragen oder auszutauschen, die sie am günstigsten erachten;
 - (ii) sämtliche gesetzeskonformen Vertretungen, Vollmachten oder Vereinbarungen, die sie als notwendig oder zweckdienlich erachten, zu übernehmen bzw. einzugehen;
 - (iii) zum Anlegen der Stiftungsgelder nach eigenem Gutdünken in geeignete Darlehen, Wertpapiere oder Liegenschaften zu investieren bzw. zu reinvestieren;
 - (iv) festzulegen, ob die in ihre Verfügung gekommenen Gelder bzw. Vermögenswerte als nicht zweckgebunden zugunsten der allgemeinen Ziele der Stiftung oder als zweckgebunden bzw. als Stiftungsvermögen zur Umsetzung bestimmter Ziele verwahrt werden sollen, und Auslagen oder Verluste nach eigenem Gutdünken auf gerechte Art und Weise auf

- die zweckgebundenen oder nicht zweckgebundenen Mittel umzulegen;
- (v) geeignete Vertreter und Anwälte, einschließlich Vermögensverwalter, auszuwählen und zu beauftragen, denen die Kuratoren zur Verwaltung und Anlage der Gelder der Körperschaft die ihnen ratsam erscheinenden und vom Gesetzgeber genehmigten Befugnisse übertragen können, sowie sie angemessen zu entschädigen;
 - (vi) für Programme, Projekte und Aktivitäten der Rotary Foundation Budgets zu verabschieden und Gelder zuzuweisen; und
 - (vii) alle notwendigen Auslagen zur Verwaltung der Stiftung, einschließlich der Auslagen der Kuratoren, mit den Geldern der Stiftung zu finanzieren, sofern diese nicht auf eine andere Art und Weise durch den Vorstand des Körperschaftsmitgliedes gedeckt werden;
- (b) im Namen der Körperschaft jede festgelegte treuhänderische Funktion zu prüfen, zu akzeptieren bzw. zurückzuweisen, alle gesetzlichen treuhänderischen Befugnisse in allen Bundesstaaten bzw. in allen Ländern entsprechend der jeweiligen Gesetze wahrzunehmen, einschließlich und ohne Beschränkung aller treuhänderischen Befugnisse gemäß dem „Illinois Trusts and Trustees Act“ und sonstiger anwendbarer Gesetze des Bundesstaates Illinois sowie die nutznießerische oder rechtliche Freigabe von Vermögenswerten, Geldmitteln oder anderen Interessen zurückzuweisen, zu ermöglichen oder zurückzuhalten, wenn sie im Namen der Körperschaft oder anderer in treuhändischer Funktion oder anderweitig handeln;
- (c) Anlagegemeinschaften, zum Beispiel Investitionspools, zu bilden, zu verwalten oder sich daran zu beteiligen;
- (d) alle Programme, Projekte und Aktivitäten der Stiftung zu verwalten, sofern die Kuratoren und das Körperschaftsmitglied nicht vereinbaren, dass ein spezielles Programm, Projekt oder eine solche Aktivität der Stiftung vom Körperschaftsmitglied als Vertreter des Kuratoriums oder von beiden gemeinsam verwaltet wird;
- (e) alle von der Stiftung finanzierten Programme, Projekte und Aktivitäten einer ständigen Einschätzung und Bewertung zu unterziehen und dem Körperschaftsmitglied jährlich über sämtliche durch die Stiftung vergebenen Zuwendungen und Stipendien Bericht zu erstatten;
- (f) die Stiftung bekanntzumachen und Unterlagen über die Stiftung zu vertreiben sowie Einzelpersonen, Rotary Clubs und anderen, die die Stiftung unterstützen, in geeigneter Form die entsprechende Anerkennung zukommen zu lassen;
- (g) die Hauptverantwortung für die Entwicklung und Lancierung neuer Programme, Projekte und Aktivitäten der Stiftung zu übernehmen;
- (h) verwandte, untergeordnete oder andere gemeinnützige Körperschaften, Stiftungen, Fonds oder ähnliche Organisationen in allen Ländern oder Regionen der Welt aufzubauen oder sich ihnen anzuschließen;

- (i) die vom Vorstand des Körperschaftsmitgliedes eingebrachten Vorschläge bezüglich der Stiftung und zur Abänderungen der Satzungsbestimmungen oder der Verfassung des Körperschaftsmitgliedes, soweit sie die Stiftung betreffen, zu erörtern und zu genehmigen, bevor sie auf einem Gesetzgebenden Rat des Körperschaftsmitgliedes behandelt werden. Bringen Dritte solche Änderungsvorschläge oder Beschlussvorlagen ein, erörtern das Kuratorium und der Vorstand des Körperschaftsmitgliedes diese Änderungen gemeinsam, bevor sie auf einem Gesetzgebenden Rat des Körperschaftsmitgliedes behandelt werden; und
- (j) zusätzliche, ihnen notwendig oder ratsam erscheinende Richtlinien und Bestimmungen zur Verwaltung der Stiftung zu verabschieden oder abzuändern, sofern solche Richtlinien und Bestimmungen nicht im Widerspruch zur Verfassung und zur Satzung des Körperschaftsmitgliedes bzw. zur Gründungsurkunde der Stiftung und ihrer Satzung stehen.

Absatz 3.2 – Anzahl, Nominierung und Amtszeit. Dem Kuratorium gehören fünfzehn (15) Kuratoren an. Die Kuratoren werden durch den Präsidenten des Körperschaftsmitgliedes im Einverständnis mit den Vorstandsmitgliedern des Körperschaftsmitgliedes nominiert. Vier der Kuratoren sind ehemalige Präsidenten (Past Presidents) des Körperschaftsmitgliedes. Die Amtszeit der Kuratoren beträgt vier Jahre. Die Kuratoren können nach Beendigung einer beliebigen Amtszeit als Kurator wiedergewählt werden, sofern sie zum jeweiligen Zeitpunkt die in diesem Absatz und die in Absatz 3.3 enthaltenen Voraussetzungen für das Amt eines Kurators erfüllen. Mit Ausnahme von Tod, Rücktritt, Absetzung oder Nichterfüllen der Voraussetzungen ist ein Kurator für die gesamte Amtszeit gewählt oder bis ein geeigneter Nachfolger eingesetzt wird.

Absatz 3.3 – Voraussetzungen. Jeder Kurator gehört einem Rotary Club als Mitglied, jedoch nicht als Ehrenmitglied, an. Jeder Kurator muss ein Rotarier mit umfassender Erfahrung im rotarischen Leben und auf dem Gebiete der Führungstätigkeit sein, insbesondere auf finanziellem Gebiet und in den Bereichen, in denen die Stiftung Aktivitäten unterstützt. Kuratoren werden aus verschiedenen Teilen der Welt ernannt.

Absatz 3.4 – Rücktritt. Jeder Kurator kann auf einer Zusammenkunft des Kuratoriums mündlich seinen Rücktritt bekannt geben oder diesen beim Generalsekretärs der Körperschaft schriftlich einreichen, worauf sein Rücktritt zum gewünschten Zeitpunkt und ohne offizielle Zustimmung wirksam wird.

Absatz 3.5 – Absetzung. Jeder Kurator, der den in Absatz 3.3 dieses Artikels aufgeführten Anforderungen nicht gerecht wird, verliert sein Amt zu dem Zeitpunkt, wenn die genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt werden. Der Verlust des Amtes bedarf keiner weiteren Maßnahme durch den Vorstand des Körperschaftsmitgliedes oder die übrigen Kuratoren. Ein Kurator, der sein Amt im Sinne dieses Absatzes verliert, wird entsprechend Absatz 3.6 ersetzt. Falls ein Kurator durch Invalidität in einem solchen Umfang behindert ist,

dass er nach Auffassung des Kuratoriums und des Körperschaftsmitgliedes seine Amtspflichten nicht mehr ausreichend wahrnehmen kann, verliert er sein Amt nach entsprechender Entscheidung und wird gemäß Absatz 3.6 ersetzt. Ein Kurator kann aus gutem und ausreichendem Grunde und nach erfolgter Mitteilung an alle Kuratoren sowie an den betroffenen Kurator selbst (dem die Möglichkeit zur Anhörung eingeräumt werden muss) durch eine Dreiviertelmehrheit im Vorstand des Körperschaftsmitgliedes abgesetzt werden. Eine solche Absetzung tritt nach Bestätigung der Vorgehensweise der Vorstandsmitglieder durch eine Mehrheit auf dem planmäßig stattfindenden Jahreskongress des Körperschaftsmitgliedes in Kraft.

Absatz 3.6 – *Vakanzen.* Das Körperschaftsmitglied kann entsprechend der in Absatz 3.2 festgelegten Verfahrensweise jede durch Tod, Rücktritt, Nichterfüllen der Anforderungen, Invalidität oder Absetzung hervorgerufene Vakanz unter den Kuratoren für den Rest der Amtszeit neu besetzen. Die Nachfolger von Kuratoren sind mit denselben Befugnissen ausgestattet und haben die gleichen Pflichten wie die ursprünglich gewählten Kuratoren.

Absatz 3.7 – *Vorsitz.* Das Kuratorium wählt jedes Jahr einen der Kuratoren zum nächstjährigen Vorsitzenden (Chairman elect) für das kommende Jahr. Dieser übernimmt im Folgejahr seines Amtsjahres als nächstjähriger Vorsitzender den Kuratoriumsvorsitz. Im Falle des Todes, des Rücktritts, der Invalidität oder der Absetzung des Vorsitzenden übernimmt der nächstjährige Vorsitzende für die verbleibende Amtszeit den Kuratoriumsvorsitz.

Absatz 3.8 – *Entschädigung.* Die Kuratoren sind ehrenamtlich tätig.

Artikel IV Zusammenkünfte der Kuratoren

Absatz 4.1 – *Jahresversammlung.* Die Jahresversammlung des Stiftungskuratoriums findet jedes Jahr zu einem Zeitpunkt und an einem Ort innerhalb oder außerhalb des US-Bundesstaates Illinois statt, der von den Kuratoren festgelegt wird. Die Kuratoren und der Vorstand des Körperschaftsmitgliedes können, falls notwendig oder wünschenswert, zu jedem gegenseitig vereinbarten Zeitpunkt und an jedem Ort eine gemeinsame Zusammenkunft abhalten.

Absatz 4.2 – *Andere Zusammenkünfte.* Weitere Zusammenkünfte können von Zeit zu Zeit vom Vorsitzenden des Kuratoriums oder von einer Mehrheit der Kuratoren durch schriftliche Benachrichtigung der andern Kuratoren einberufen werden.

Absatz 4.3 – *Ankündigung der Zusammenkünfte.* Sofern nicht schriftlich darauf verzichtet wird, muss jedem Kurator die Ankündigung aller ordentlichen Zusammenkünfte des Kuratoriums unter Angabe der Zeit (Datum und Stunde) und des Ortes mindestens dreißig Tage vor dem Datum der Zusammenkunft an dessen Wohnort oder normalen Geschäftssitz schriftlich oder in gedruckter Form zugestellt oder ihm mindestens zwanzig Tage vor dem Datum der Zusammenkunft persönlich, telegrafisch oder telefonisch übermittelt werden. Die Ankündigung einer außerordentlichen Zusammenkunft muss einem Kurator mindestens zehn Tage vor dem Datum der Zusammenkunft zugestellt oder mindestens sechs Tage vor dem Datum

der Zusammenkunft persönlich, telegrafisch oder telefonisch übermittelt werden. Die Teilnahme eines Kurators an einer Zusammenkunft entspricht einem Benachrichtigungsverzicht, es sei denn, der Kurator nimmt in der ausdrücklichen Absicht an der Zusammenkunft teil, gegen die Abwicklung von Geschäften Einspruch zu erheben, weil die Zusammenkunft nicht ordnungsgemäß einberufen worden ist.

Absatz 4.4 – Beschlussfähigkeit und Handlungsweise. Die Beschlussfähigkeit jeder Zusammenkunft des Kuratoriums ist durch eine Mehrheit aus Kuratoren gegeben, die zum Zeitpunkt der Abwicklung der jeweiligen Geschäfte die Voraussetzungen dazu erfüllen und entsprechend handeln. Jede Angelegenheit, die ein Handeln der Kuratoren erforderlich macht, kann durch einen Mehrheitsbeschluss der anwesenden Kuratoren entschieden werden, sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts Anderes vorsehen. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, kann eine Mehrheit der anwesenden Kuratoren die Zusammenkunft ohne weitere Vorankündigung auf einen Zeitpunkt vertagen, zu dem die Beschlussfähigkeit wieder gegeben ist. Vertagte Zusammenkünfte brauchen nicht angekündigt zu werden.

Absatz 4.5 – Inoffizielle Maßnahmen. Jede auf einer Zusammenkunft des Kuratoriums eingeleitete Maßnahme kann auch ohne eine Zusammenkunft getroffen werden, falls sämtliche stimmberechtigten Kuratoren eine schriftliche Zustimmung zu der somit getroffenen Maßnahme unterzeichnen. Der Generalsekretär ist befugt, eine schriftliche Abstimmung durchzuführen, sofern die betreffende Angelegenheit durch die bestehenden Grundsätze abgedeckt ist. Ist die betreffende Angelegenheit nicht durch bestehende Grundsätze abgedeckt, ist der Vorsitzende des Kuratoriums befugt zu bestimmen, ob die Angelegenheit durch eine schriftliche Abstimmung behandelt oder bis zur nächsten Zusammenkunft des Kuratoriums aufgeschoben werden soll.

Absatz 4.6 – Telefonkonferenzen. Die Kuratoren können jede Sitzung des Kuratoriums mit Hilfe eines Konferenztelefons oder anderer Kommunikationsmittel durchführen, durch die alle Teilnehmer der Sitzung miteinander in Verbindung treten können. Die Teilnahme an einer solchen Sitzung wird als persönliche Präsenz der teilnehmenden Person(en) angerechnet.

Absatz 4.7 – Vorsitzender Amtsträger. Der Vorsitzende des Kuratoriums führt den Vorsitz aller Zusammenkünfte der Kuratoren. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden, des nächstjährigen Vorsitzenden und des Stellvertretenden Vorsitzenden wählen die Kuratoren aus ihren Reihen einen Interimsvorsitzenden.

Artikel V Amtsträger der Körperschaft

Absatz 5.1 – Titel. Die Amtsträger der Körperschaft sind der Vorsitzende des Kuratoriums („der Vorsitzende“), der nächstjährige Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende und der Generalsekretär.

Absatz 5.2 – Wahl, Amtszeit und Entschädigung. Der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende werden von den Kuratoren alljährlich für

eine Amtszeit von einem Jahr gewählt. Der nächstjährige Vorsitzende kann nicht zum Stellvertretenden Vorsitzenden gewählt werden. Die Amtszeit des nächstjährigen und des Stellvertretenden Vorsitzenden beginnt mit dem seiner Wahl folgenden 1. Juli. Der nächstjährige Vorsitzende wird von den Kuratoren auf ein Jahr in sein Amt gewählt und übernimmt im darauf folgenden Jahr für ein Jahr den Vorsitz des Kuratoriums. Der zum Stellvertretenden Vorsitzenden gewählte Kurator absolviert ebenfalls eine einjährige Amtszeit. Der Generalsekretär wird vom Vorstand des Körperschaftsmitgliedes gewählt; er ist identisch mit der Person des Generalsekretärs des Körperschaftsmitgliedes. Mit Ausnahme von Tod, Rücktritt, Invalidität, Nichterfüllen der Anforderungen oder Absetzung vollendet jeder Amtsträger seine Amtszeit oder dient so lange, bis sein Nachfolger gewählt und für die Amtsübernahme geeignet ist. Der Vorsitzende, der nächstjährige Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende sind ehrenamtlich tätig. Die Entschädigung des Generalsekretärs wird vom Körperschaftsmitglied festgelegt.

Absatz 5.3 – Rücktritt. Jeder Amtsträger kann seinen Rücktritt durch ein an den Vorsitzenden gerichtetes Schreiben erklären, sein Rücktritt erfolgt zum gewünschten Zeitpunkt und ohne offizielle Zustimmung.

Absatz 5.4 – Absetzung. Der Vorsitzende, der nächstjährige Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende können auf jeder Zusammenkunft des Kuratoriums durch die Kuratoren mit oder ohne Angabe von Gründen abgesetzt werden. Der Generalsekretär kann vom Vorstand des Körperschaftsmitgliedes abgesetzt werden.

Absatz 5.5 – Vakanzen. Im Falle einer Vakanz für das Amt des Vorsitzenden tritt der Stellvertretende Vorsitzende die Nachfolge seines Amtsvorgängers an. Jedes unbesetzte Amt kann für die verbleibende Amtszeit durch einen gewählten oder nominierten Nachfolger neu besetzt werden, was durch die zur Wahl oder Nominierung eines solchen Amtsträgers befugten Personen erfolgt.

Absatz 5.6 – Vorsitzender. Der Vorsitzende ist der höchste Amtsträger der Körperschaft, und als dieser

(a) spricht er als Verantwortlicher im Namen der Foundation;

(b) leitet er sämtliche Sitzungen des Kuratoriums,

(c) berät er den Generalsekretär;

(d) und nimmt sonstige, seinem Amt zugehörige Pflichten wahr.

Der Vorsitzende kann jedes seiner Amtsbefugnisse an andere Kuratoren oder Amtsträger der Körperschaft übertragen. Der Vorsitzende ernennt die Mitglieder aller ständigen und zeitweiligen Ausschüsse und gehört allen Ausschüssen als Mitglied an, das seine Stimme ausschließlich bei Stimmengleichheit abgibt. Er kann bei dringenden Angelegenheiten für die Kuratoren handeln, wenn das Kuratorium oder dessen Exekutivausschusses nicht tagen bzw. eine solche Tagung nur unter Schwierigkeiten einberufen werden kann, sofern eine solche Handlungsweise mit der Verfassung und der Satzung des Körperschaftsmitgliedes sowie mit der Gründungsurkunde der Stiftung und dieser Satzung in Einklang steht. Jegliche gemäß diesem

Absatz ergriffene Notfallmaßnahme ist den Kuratoren innerhalb von zehn Tagen nach Ergreifung dieser Maßnahme zu melden.

Absatz 5.7 - Nächstjähriger Vorsitzender: *Der nächstjährige Vorsitzende*

- (a) plant und bereitet sich auf sein Amt als Vorsitzender des Kuratoriums im Folgejahr vor;
- (b) erledigt die ihm vom amtierenden Vorsitzenden oder den Kuraten übertragenen Aufgaben.

Absatz 5.8 – Stellvertretender Vorsitzender. Der Stellvertretende Vorsitzende handelt zwischen oder während den Zusammenkünften des Kuratoriums im Namen des Vorsitzenden, sofern er von diesem dazu beauftragt wird oder der Vorsitzende aus irgendeinem Grunde handlungsunfähig ist, und erledigt die ihm vom amtierenden Vorsitzenden oder den Kuratoren übertragenen Aufgaben.

Absatz 5.9 – Generalsekretär. Der Generalsekretär ist der für die Geschäftsführung und die Finanzverwaltung verantwortliche Hauptamtsträger der Körperschaft. Er untersteht dem Kuratorium sowie dem Vorsitzenden und trägt die Verantwortung für die Durchsetzung der Richtlinien des Kuratoriums und für die allgemeine Leitung und Verwaltung der Körperschaft.

Absatz 5.10 – Weitere Pflichten. Zusätzlich zu den vorstehend aufgeführten Pflichten und Befugnissen nehmen die verschiedenen Amtsträger der Körperschaft im Einklang mit dieser Satzung alle anderen Pflichten wahr und haben weitere Befugnisse, die das Kuratorium von Zeit zu Zeit delegieren oder festlegen kann oder die ihnen vom Vorsitzenden bzw. anderen übergeordneten Amtsträger zugewiesen werden können. Jeder im Namen des Kuratoriums handelnde Amtsträger erstattet dem Kuratorium auf der nächsten planmäßig stattfindenden ordentlichen Zusammenkunft über die betreffende Maßnahme Bericht.

Artikel VI Ausschüsse

Absatz 6.1 – Anzahl und Amtszeit. Das Kuratorium der Körperschaft setzt Ausschüsse ein und beschreibt deren Pflichten und Befugnisse, die von Zeit zu Zeit im besten Interesse der Körperschaft und nach Auffassung des Kuratoriums festgelegt werden. Die Anzahl der Mitglieder eines Ausschusses sowie die Amtszeit werden vom Kuratorium festgelegt, wobei kein Ausschuss die Befugnisse des Kuratoriums bei der Verwaltung der Körperschaft übernehmen und ausüben kann, sofern nicht eine Mehrheit der Ausschussmitglieder Kuratoren sind.

Absatz 6.2 – Mitgliedschaft. Der Vorsitzende ernennt die Mitglieder der Ausschüsse sowie der möglichen Unterausschüsse wie auch den Vorsitzenden jedes Ausschusses und Unterausschusses. Jeder Ausschuss besteht aus mindestens zwei Kuratoren.

Absatz 6.3 – Zusammenkünfte. Zeit und Ort sowie Einberufungsfrist für die Zusammenkünfte der Ausschüsse und Unterausschüsse werden vom Vorsitzenden des Kuratoriums festgelegt. Die Beschlussfähigkeit wird durch eine Mehrheit der Mitglieder eines Ausschusses gebildet, und die

Handlung einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer beschlussfähigen Zusammenkunft entspricht der Handlung des Ausschusses.

Absatz 6.4 – Ständige Ausschüsse. Sofern eine Mehrheit der anwesenden Kuratoren auf der Jahresversammlung oder auf einer anderen Zusammenkunft nichts Gegenteiliges beschließt, verfügt die Körperschaft über einen Exekutivausschuss, einen Finanzausschuss, einen Programmausschuss, einen Entwicklungsausschuss und einen Ausschuss, der sich mit der finanziellen Verantwortlichkeit auseinandersetzt (Stewardship Committee). Die Mitgliederzahl und die Pflichten jedes Ausschusses werden vom Kuratorium von Zeit zu Zeit festgelegt.

Absatz 6.5 – Zeitweilige Ausschüsse. Der Vorsitzende des Kuratoriums kann von Zeit zu Zeit Ad-hoc-Ausschüsse bilden, die nur zeitweilig tätig sind, sowie deren Mitglieder und Vorsitzende ernennen. Zu diesen Ausschüssen können die stets stimmberechtigten Kuratoren gehören und/oder andere Personen, die je nach Ermessen des Vorsitzenden des Kuratoriums stimmberechtigte oder nicht stimmberechtigte Mitglieder sein können.

Artikel VII

Gemeinsamer Ausschuss des Kuratoriums und des Vorstandes des Körperschaftsmitgliedes

Absatz 7.1 – Mitgliedschaft und Amtszeit. Als Mittel zur Wahrung des gegenseitigen Verständnisses und des Zusammenwirkens von Kuratorium und Vorstand des Körperschaftsmitgliedes arbeitet ein gemeinsam vom Kuratorium und vom Vorstandes des Körperschaftsmitgliedes ins Leben gerufener Ausschuss. Dieser Ausschuss besteht aus zwischen drei und fünf Mitgliedern des Vorstandes des Körperschaftsmitgliedes und einer gleich großen Anzahl von Kuratoren. Die Vorstandsmitglieder werden vom Präsidenten des Körperschaftsmitgliedes und die Kuratoren vom Vorsitzenden des Kuratoriums ernannt. Die Mitglieder eines solchen Ausschusses haben eine einjährige Amtszeit und können wiedergewählt werden.

Absatz 7.2 – Befugnisse. Der Ausschuss kann Angelegenheiten erörtern, die von beiderseitigem Interesse für die Kuratoren und den Vorstand sind, und ist befugt, Empfehlungen abzugeben, die vom Kuratorium und vom Vorstand des Körperschaftsmitgliedes zu genehmigen sind.

Absatz 7.3 – Zusammenkünfte. Der Ausschuss tritt nach gemeinsamer Einberufung durch den Präsidenten des Körperschaftsmitgliedes und den Vorsitzenden des Kuratoriums zusammen.

Absatz 7.4 – Vakanzen. Der Vorsitzende des Kuratoriums bzw. der Präsident des Körperschaftsmitgliedes sind zur Neubesetzung einer Vakanz ermächtigt, die durch Tod, Rücktritt, Invalidität, Absetzung oder Nichterfüllen der Anforderungen eines von ihnen ernannten Mitgliedes entstanden ist.

Absatz 7.5 – Ankündigung der Zusammenkünfte. Sofern nicht schriftlich darauf verzichtet wird, muss jedem Ausschussmitglied die Ankündigung aller Zusammenkünfte des Ausschusses unter Angabe der Zeit (Datum und Stunde) und des Ortes mindestens dreißig Tage vor dem Datum der

Zusammenkunft an dessen Wohnort oder normalen Geschäftssitz schriftlich oder in gedruckter Form zugestellt oder ihm mindestens zwanzig Tage vor dem Datum der Zusammenkunft persönlich, telegrafisch oder telefonisch übermittelt werden. Die Teilnahme eines Ausschussmitgliedes an einer Zusammenkunft entspricht einem Benachrichtigungsverzicht, es sei denn, das betreffende Ausschussmitglied nimmt in der ausdrücklichen Absicht an der Zusammenkunft teil, gegen die Abwicklung von Geschäften Einspruch zu erheben, weil die Zusammenkunft nicht ordnungsgemäß einberufen worden ist.

Absatz 7.6 – Beschlussfähigkeit und Handlungsweise. Die Beschlussfähigkeit jeder Zusammenkunft ist durch eine Mehrheit aus Stiftungskuratoren und Mitgliedern des Vorstandes des Körperschaftsmitgliedes gegeben, die zum Zeitpunkt der Abwicklung der jeweiligen Geschäfte die Voraussetzungen dazu erfüllen und entsprechend handeln. Die Handlung einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf einer beschlussfähigen Zusammenkunft entspricht der Handlung des gemeinsamen Ausschusses. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, kann eine Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder die Zusammenkunft ohne weitere Vorankündigung auf einen Zeitpunkt vertagen, zu dem die Beschlussfähigkeit wieder gegeben ist. Vertagte Zusammenkünfte brauchen nicht angekündigt zu werden.

Artikel VIII Finanzberichte

Absatz 8.1 – Geschäftsbücher und Finanzunterlagen. In ihrem Bestreben, alle von der Körperschaft empfangenen Vermögenswerte ausschließlich für die in der Gründungsurkunde aufgeführten Ziele zu verwenden, gewährleisten die Kuratoren, dass die Geschäftsbücher exakt geführt werden und über alle Einnahmen, Ausgaben, Anlagen, Eigentums- und sonstige Vermögenswerte der Stiftung lückenlose Aufzeichnungen vorliegen.

Absatz 8.2 – Berichte. Das Kuratorium erstattet dem Vorstand des Körperschaftsmitgliedes periodisch über den Stand bei der Vergabe der von der Stiftung bereitgestellten Zuwendungen und auch über den zur Förderung der Stiftungsziele zur Verfügung stehenden Geldbetrag Bericht.

Absatz 8.3 – Rechnungsprüfung. Die Körperschaft überträgt den mit der Revision des Jahresabschlusses der Körperschaft beauftragten Buchprüfern alljährlich im Rahmen einer Verwaltungsauslage die Aufgabe, auch den Jahresabschluss der Stiftung zu prüfen. Der Generalsekretär stellt den Kuratoren und dem Vorstand des Körperschaftsmitgliedes den Bericht der Buchprüfer zu und veranlasst die Veröffentlichung und Verteilung des Prüfberichts in einer von ihm für geeignet erachteten Form.

Absatz 8.4 – Bürgschaftserklärungen. Das Kuratorium entscheidet über die Notwendigkeit und die Höhe von Bürgschaftserklärungen für Personen, die im Rahmen von Stiftungsaktivitäten arbeiten, und trifft innerhalb des Verwaltungsbudgets der Stiftung die entsprechenden Vorkehrungen zur Deckung der Kosten für solche Erklärungen.

Absatz 8.5 – Rechnungsjahr. Das Rechnungsjahr der Körperschaft ist identisch mit dem des Körperschaftsmitgliedes.

Absatz 8.6 – Budget. Jedes Jahr verabschiedet das Kuratorium für das folgende Rechnungsjahr ein Budget, das nötigenfalls im folgenden Rechnungsjahr revidiert werden kann.

Absatz 8.7 – Vergütung von Leistungen durch das Körperschaftsmitglied.

Die Stiftung entschädigt das Körperschaftsmitglied für die Kosten aller vom Kuratorium erbetenen administrativen und sonstigen Leistungen. Der Generalsekretär legt zur Zeit der Verabschiedung des jährlichen Stiftungsbudgets durch das Kuratorium eine Kostenvorhersage für diese Leistungen vor. Die Kuratoren leisten entsprechend dieser Vorhersage während des Rechnungsjahres von Zeit zu Zeit Vorauszahlungen auf diese Ausgaben. Nach erfolgter Buchprüfung sowohl bei der Stiftung als auch beim Körperschaftsmitglieds am Ende des Rechnungsjahres werden belegte Differenzen, sei es ein Überschuss oder ein Defizit zwischen der Vorhersage und den tatsächlichen Ausgaben bei der Erfüllung dieser Leistungen, entsprechend ausgeglichen.

Artikel IX Verschiedenes

Absatz 9.1 – Entschädigung von Kuratoren und Amtsträgern. Die Stiftung entschädigt alle ihre amtierenden und ehemaligen Kuratoren und Amtsträger im vollen zulässigen Umfang entsprechend dem „Illinois General Not for Profit Corporation Act“ von 1986 oder einem im amerikanischen Bundesstaat Illinois verabschiedeten Nachfolgegesetz, und die einschlägigen Entschädigungsbestimmungen dieses Gesetzes werden durch diesen Verweis in diese Satzung aufgenommen. Außerdem kann die Stiftung mit Genehmigung durch das Kuratorium jedes Ausschussmitglied bzw. jeden Beauftragten der Stiftung im vollen zulässigen Umfang entsprechend des oben erwähnten Gesetzes entschädigen. Die Stiftung veranlasst des weiteren den Abschluss einer Versicherung für eine solche Entschädigung ihrer Amtsträger und Kuratoren in einem Umfange, der von Zeit zu Zeit durch das Stiftungskuratorium festgelegt wird.

Absatz 9.2 – Siegel. Die Gestalt des Siegels der Körperschaft entspricht der vom Kuratorium von Zeit zu Zeit festgelegten Form.

Absatz 9.3 – Grundsätze für die Vergabe von Zuwendungen. Folgende Personen können keine Zuwendungen der Stiftung erhalten:

- (a) Rotarier, mit Ausnahme aller freiwillig erbrachten und von den Kuratoren definierten Dienste;
- (b) Angestellte eines Clubs, eines Distrikts oder einer anderen Einheit von Rotary oder von Rotary International;
- (c) Ehepartner, direkte Nachkommen (blutsverwandte Kinder und Enkelkinder sowie alle gesetzlich adoptierten Kinder), Ehepartner eines direkten Nachkommens oder Vorfahren (blutsverwandte Eltern oder Großeltern) einer Person der Kategorien (a) oder (b).

Absatz 9.4 – Satzungsänderungen. Diese Satzung kann zur notwendigen und zeitgemäßen Anpassung von Zeit zu Zeit einer Überarbeitung durch das Kuratorium unterzogen werden. Nach der Genehmigung einer solchen Überarbeitung durch das Kuratorium wird die Neufassung auch dem

Vorstand des Körperschaftsmitgliedes zur Genehmigung unterbreitet. Überarbeitungen der Satzung treten nach ihrer Genehmigung durch den Vorstand des Körperschaftsmitgliedes in Kraft; Satzungsbestimmungen, die mit den Bestimmungen der Verfassung oder der Satzung des Körperschaftsmitgliedes nicht im Einklang stehen, treten jedoch erst in Kraft, wenn sie vom Gesetzgebenden Rat des Körperschaftsmitgliedes angenommen werden.

Auszüge aus der Gründungsurkunde der Rotary Foundation von Rotary International

hinterlegt am 31. Mai 1983

Name. Der Name der Körperschaft lautet: The Rotary Foundation of Rotary International.

Ziele. Organisation und Tätigkeit dieser Körperschaft dienen und dienen zu jeder Zeit ausschließlich Wohltätigkeits- und Bildungszwecken bzw. anderen Zwecken und Absichten, die in Einklang mit Absatz 501(c)(3) des Internal Revenue Code von 1954 bzw. den entsprechenden Bestimmungen künftiger amerikanischer Bundessteuergesetze stehen und die durch das Körperschaftsmitglied festgelegt werden können. Dazu gehören unter anderem, jedoch nicht ausschließlich, die Förderung der Verständigung und freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Völkern verschiedener Staaten, durch die Unterstützung konkreter und wirksamer Programme menschenfreundlicher, gemeinnütziger oder pädagogischer Art bzw. mit wohltätigem Charakter anderer Art.

Zweckbindung von Ertrag und Vermögen.

- (a) Kein Teil des Vermögens oder des Nettoertrages der Körperschaft wird zugunsten eines Vorstandsmitgliedes, Kurators oder Amtsträgers dieser Körperschaft bzw. einer Privatperson verwendet, es sei denn, die Körperschaft macht Zahlungen und Zuwendungen in Verfolgung der oben ausgeführten Ziele, wozu auch eine angemessene Entschädigung für erbrachte Dienstleistungen gehört. Ungeachtet anderer in diesen Artikeln enthaltener Bestimmungen verfolgt die Körperschaft keinerlei Aktivitäten, die Körperschaften untersagt sind, die (i) nach Absatz 501(c)(3) des Internal Revenue Code von 1954 (oder entsprechenden Bestimmungen künftiger amerikanischer Bundessteuergesetze) einkommenssteuerbefreit sind oder die (ii) nach Absatz 170(c)(2) des *Internal Revenue Code* (oder entsprechenden Bestimmungen künftiger amerikanischer Bundessteuergesetze) steuerlich absetzbare Spenden erhalten.
- (b) Propaganda oder andere Versuche, Einfluss auf die allgemeine Gesetzgebung zu nehmen, bilden keinen wesentlichen Teil der Aktivitäten dieser Körperschaft. Diese Körperschaft beteiligt sich nicht an politischen Kampagnen zugunsten eines Kandidaten für ein öffentliches Amt (und veröffentlicht oder verbreitet auch keine diesbezüglichen Stellungnahmen).
- (c) Nach der Auflösung oder Liquidation dieser Körperschaft und nach Tilgung ihrer Schulden und Verbindlichkeiten bzw. der Schaffung entsprechender Rückstellungen dafür gehen alle Vermögenswerte (mit Ausnahme solcher Vermögenswerte, die dieser Körperschaft bedingt durch die Auflösung zu übertragen bzw. zurückzugeben sind) entsprechend dem Beschluss des Körperschaftsmitgliedes dieser Körperschaft in Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen an eine oder mehrere der in Absatz 501(c)(3) des Internal Revenue Code

oder in künftigen amerikanischen Bundessteuergesetzen erwähnten Organisationen mit den oben genannten Zielen über.

Körperschaftsmitglied. Die Körperschaft besteht aus einer Klasse von Mitgliedern, die wiederum nur ein einziges Mitglied hat, das als „Körperschaftsmitglied“ bezeichnet wird. Die Art der Auswahl des Körperschaftsmitgliedes wird in der Satzung festgelegt. Zusätzlich zur Erledigung gesetzlich vorgeschriebener Angelegenheiten hat das Körperschaftsmitglied die alleinige Befugnis, die Vorstandsmitglieder der Körperschaft (die als Kuratoren bezeichnet werden) zu ernennen. Die Gründungsurkunde und die Satzung werden nicht ohne die Zustimmung des Körperschaftsmitgliedes geändert. Die Satzung kann vorsehen, dass dem Körperschaftsmitglied weitere Angelegenheiten zur Zustimmung vorgelegt werden müssen.